



Übertragungsverordnung Straßenpolizei der Marktgemeinde Gratkorn

in der Fassung des Gemeinderatsbeschlusses vom 2018 12 13

VERORDNUNG

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Gratkorn hat in seiner Sitzung am 2018 12 13 beschlossen, im Interesse der Zweckmäßigkeit, Raschheit, Einfachheit und Kostenersparnis, die Zuständigkeit des Gemeinderates zur Verordnungserlassung in nachstehenden Angelegenheiten der örtlichen Straßenpolizei gemäß § 43 Abs. 2a Steiermärkische Gemeindeordnung 1967 idgF dem Bürgermeister zu übertragen:

- a) Erlassung von Verordnungen nach § 43 StVO, mit denen vorübergehende Beschränkungen für das Halten und Parken für die Dauer von maximal 2 Monaten erlassen werden (§ 94d Z 4 lit a StVO).
- b) Erlassung von Verordnungen nach § 43 StVO, mit denen vorübergehende Geschwindigkeits-beschränkungen für die Dauer von maximal 2 Monaten erlassen werden (§ 94d Z 4 lit d StVO).
- c) Hinweise auf Gefahren und sonstige verkehrswichtige Umstände, unbeschadet des diesbezüglichen Rechtes des Straßenerhalters nach § 98 Abs 3 StVO (§ 94d Z 5 StVO).
- d) Erlassung von Verordnungen für die Dauer von maximal 2 Monaten nach § 88 Abs 1 StVO (Spielen auf Straßen, Rollschuhfahren auf Fahrbahnen) (§ 94d Z 14 StVO).
- e) Erlassung von Verordnungen nach § 89a Abs 7a StVO (Tariffestsetzung für die Entfernung und Aufbewahrung von Hindernissen) (§94d Z 15a StVO).
- f) Erlassung der durch Arbeiten (§ 90 StVO) erforderlichen Verkehrsverbote und Verkehrsbeschränkungen (§94d Z 16 StVO).
- g) Die Sicherung des Schulweges (§§ 29a und 97a StVO) (§94d Z 20 StVO).

Diese Verordnung tritt gemäß § 92 der Steiermärkischen Gemeindeordnung 1967 idgF mit dem auf den Ablauf der 2-wöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

MARKTGEMEINDE GRATKORN

Für den Gemeinderat:

Helmut Weber
Bürgermeister

